|  |  |
| --- | --- |
| Beschäftigungsdienststelle | Ort, Datum , |
| Postanschrift |
| Gechäftszeichen | Telefon, Nebenstelle |

|  |
| --- |
| Landesamt für FinanzenDienststelleBezügestelle ArbeitsgruppePostfach |

**Anzeige Kurzarbeit**

 Zutreffendes bitte ankreuzen [x]  bzw. ausfüllen

1 Persönliche Angaben

Belege bitte nicht heften, klammern oder aufkleben.

| Name | Vorname | Geburtsdatum |
| --- | --- | --- |
| PLZ | Wohnort | Straße/Platz Hausnummer |

[ ]  **Erstanzeige**

[ ]  **Änderungsmitteilung** (auszufüllen sind nur die geänderten Daten)

2 Allgemeine Anzeige auf Kurzarbeitergeld

Es wird bestätigt, dass im Sinne des § 99 SGB III eine unverzügliche Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

Der schriftliche Bescheid der Agentur für Arbeit über die Anerkenntnis des erheblichen Arbeitsausfalls und der Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen

[ ]  wurde vorgelegt [ ]  wird unverzüglich nachgereicht

Der Bescheid ist nur einmal pro Unternehmen vorzulegen.

3 Persönliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld

Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen sind nach § 98 Abs. 1 SGB III erfüllt, wenn

* der Beschäftigte nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzt
* das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist und
* der Beschäftigte nicht vom Kurzarbeitergeld ausgeschlossen ist.

Die/Der hier genannte Beschäftigte hat bisher eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die nach der Kurzarbeit wieder fortgesetzt wird.

[ ]  ja [ ]  nein, Beendigung wegen:

Die persönlichen Voraussetzungen sind nach § 98 Abs. 3 SGB III nicht erfüllt bei Beschäftigten, die:

* Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld beziehen, wenn diese Leistung nicht für eine neben der Beschäftigung durchgeführte Teilzeitmaßnahme gezahlt wird,
* während des Bezugs von Krankengeld sowie
* während der Zeit, in der sie Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen beziehen.
* Die persönlichen Voraussetzungen sind auch nicht erfüllt, wenn und solange Beschäftigte bei einer Vermittlung nicht in der von der Agentur für Arbeit verlangten und gebotenen Weise mitwirken. Beschäftigte, die von einem erheblichen Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, sind in die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit einzubeziehen. Hat der Beschäftigte trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit angebotene zumutbare Beschäftigung nicht angenommen oder nicht angetreten, ohne für dieses Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, sind die Vorschriften über die Sperrzeit beim Arbeitslosengeld entsprechend auf das Kurzarbeitergeld anzuwenden.

Es wird bestätigt, dass beim der/dem hier genannten Beschäftigten keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vorliegt:

[ ]  die Gründe liegen nicht vor [ ]  folgende Gründe liegen vor:

Arbeitsunfähigkeiten

Die persönlichen Voraussetzungen sind nach § 98 Abs. 2 SGB III auch erfüllt, wenn der Beschäftigte während des Bezugs von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall (6 Wochen) besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde.

Tritt die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn des Anspruchszeitraumes auf Kurzarbeitergeld oder an Tagen ein, in der für eine zusammenhängende Zeit von mindestens einen Monat kein Kurzarbeitergeld gewährt wurde, kann Kurzarbeitergeld nicht gezahlt werden. In diesen Fällen ist der Anspruch auf Krankengeld nach § 47b SGB V zu beurteilen. Der Leistungsträger ist in diesem Fall die jeweils für im Einzelfall zuständige gesetzliche Krankenkasse.

Die/Der Beschäftigte ist vor dem Beginn der Kurzarbeit erkrankt und noch immer arbeitsunfähig

[ ]  nein [ ]  ja, seit

Ruhen des Anspruchs auf Kurzarbeit

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld ruht, wenn Beschäftigte einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen (§ 309), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommen (Sperrzeit bei Meldeversäumnis). Den Anspruch ausschließende Meldeversäumnisse sind dem Landesamt für Finanzen unverzüglich anzuzeigen.

[ ]  Es wird bestätigt, dass die/der Beschäftigte auf die Regelung hingewiesen wurde.

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld ruht des Weiteren für die Fälle, in denen eine Altersrente als Vollrente oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art (z. B. Ruhegehaltsbezüge von Beamten, die bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze gezahlt werden) zuerkannt wurde. Solange der Beschäftigte die Leistung noch nicht erhält, wird Kurzarbeitergeld gewährt und später mit der Rentennachzahlung verrechnet.

Eine der genannten Rentenleistungen steht zu:

[ ]  nein [ ]  ja, Angabe der Rentenart

Anträge des Beschäftigten auf Altersrente während des Kurzarbeitergeldbezuges sind unverzüglich dem Landesamt für Finanzen anzuzeigen.

4 Dauer der Zahlung des Kurzarbeitergeldes

Kurzarbeitergeld wird nach § 104 SGB III für den Arbeitsausfall für eine Dauer von längstens zwölf Monaten von der Agentur für Arbeit geleistet. Die Bezugsdauer gilt einheitlich für alle in einem Betrieb Beschäftigten. Sie beginnt mit dem ersten Kalendermonat, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber gezahlt wird.

Dies ist hier am

Unterbrechungen in der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes sind dem Landesamt für Finanzen unverzüglich anzuzeigen, da diese zu einer Wiederaufnahme der Bezügezahlung bzw. zu einer Verlängerung des Bezugszeitraumes des Kurzarbeitergeldes führen.

Kurzarbeit wurde für die/den Beschäftigten wie folgt angeordnet/vereinbart:

| von  | bis |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Achtung: Änderungen in den Kalendertagen mit Anspruch auf Kurzarbeit sind dem Landesamt für Finanzen umgehend mit diesem Formblatt als Änderungsmitteilung mitzuteilen.

Arbeitsleistung wird während der Kurzarbeit erbracht:

Es ist der während der Kurzarbeit noch vertraglich zu erbringender Arbeitszeitanteil durch Angabe einer Wochenstundenzahl der Arbeitszeit anzugeben. Abweichende tägliche bzw. schwankende Vereinbarungen sind nicht zulässig bzw. können nicht abgerechnet werden. Es können nur Arbeitszeiten für ganze Kalendertage erfasst bzw. vereinbart werden.

| von  | bis | Umfang *(ist immer anzugeben, auch bei 0 Stunden)* |
| --- | --- | --- |
|  |  |  Wochenarbeitsstunden von Wochenstunden |
|  |  |  Wochenarbeitsstunden von Wochenstunden |
|  |  |  Wochenarbeitsstunden von Wochenstunden |

Achtung: Änderungen im Arbeitszeitanteil, der tatsächlich noch während der Kurzarbeit erbracht wird, sind dem Landesamt für Finanzen umgehend mit diesem Formblatt als Änderungsmitteilung mitzuteilen.

Der Beschäftigte nimmt Erholungsurlaub in der Zeit der Kurzarbeit in Anspruch:

Es sind Kalendertage anzugeben, an denen während der Kurzarbeit Erholungsurlaub in Anspruch genommen wird. Der Erholungsurlaub führt dazu, dass statt Kurzarbeitergeld normales Arbeitsentgelt für diesen Kalendertag zu entrichten ist. Es dürfen nur ganze Kalendertage Erholungsurlaub in Anspruch genommen bzw. angegeben werden.

| von  | bis |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Achtung: Änderungen in den Kalendertagen mit Erholungsurlaub sind dem Landesamt für Finanzen umgehend mit diesem Formblatt als Änderungsmitteilung mitzuteilen.

5 Höhe des Kurzarbeitergeldes – Anspruch auf den erhöhten Leistungssatz

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich nach den von der Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten zum Kinderfreibetrag im Anspruchszeitraum der Kurzarbeit. Beschäftigte mit einem gemeldeten Kinderanteil (0,5 oder höher) erhalten ein um 7 % höheres Kurzarbeitergeld (erhöhter Leistungssatz) gegenüber Beschäftigten ohne gemeldete Kinderanteile.

Das Landesamt für Finanzen wird entsprechend der übermittelten Kinderfreibeträge das Kurzarbeitergeld berechnen. Sind elektronisch keine Kinderfreibeträge übermittelt worden, aber tatsächlich berücksichtigungsfähige Kinder vorhanden, müssen diese Kinder mit einer Bescheinigung des Finanzamtes beim Landesamt für Finanzen nachgewiesen werden. Der Nachweis ist schnellstmöglich vorzulegen, um Rückrechnungen bei der Agentur für Arbeit zu vermeiden. Kinderfreibeträge werden insbesondere nicht mit den elektronischen Steuerabzugsmerkmalen an das Landesamt für Finanzen gemeldet:

* Bei Beschäftigten mit Steuerklasse V

Notwendiger Nachweis: Auszug der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Ehegatten/der Ehegattin oder Bescheinigung des Finanzamtes über die Eintragung von Kinderfreibeträgen in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Ehegatten/der Ehegattin.

* Bei Beschäftigten mit Steuerklasse VI

Notwendiger Nachweis: Auszug der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

* Bei Beschäftigten, deren Kinder sich im Ausland aufhalten

Notwendiger Nachweis: Möglichst Bescheinigung des Finanzamtes, dass ein Steuerfreibetrag für den Unterhalt mindestens eines Kindes i.S. des § 32 Abs. 1, 4 und 5 Einkommensteuergesetz gewährt wird.

Arbeitgeberzuschuss

Es wird ergänzend zum Kurzarbeitergeld über die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung hinaus ein Arbeitgeberzuschuss gewährt:

[ ]  nein [ ]  ja, Beschreibung der Zuschusshöhe bzw. Vorlage der

 Rechtsgrundlage

6 Angaben zu Nebenbeschäftigungen

Die/Der Beschäftigte hat während der Kurzarbeit eine neue Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder eine neue selbstständige Tätigkeit aufgenommen:

| von | bis | anderer Arbeitgeber | Angabe zur konkreten Tätigkeit |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

Bereits vor dem Beginn der Kurzarbeit begonnene Nebentätigkeiten sind nicht relevant und folglich nicht anzugeben.

Wichtig: Soweit eine Beschäftigung aufgenommen wurde, sind die Einkünfte aus dieser Beschäftigung mit einer Nebeneinkommensbescheinigung des anderen Arbeitgebers umgehend durch den Beschäftigten nachzuweisen, weil dieses Einkommen auf das Kurzarbeitergeld anzurechnen ist.

Informationen zu Verarbeitung der Daten und zu den diesbezüglichen Rechten erhalten Sie unter
[www.lff.bayern.de/ds-info](http://www.lff.bayern.de/ds-info) oder alternativ unter unserer Datenschutz-Telefonnummer 0931 4504-6770.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Datum, Unterschrift Arbeitgeber |  | Datum, Unterschrift des Beschäftigten |